



# Außenhandel – Quarterly

**Inhalt:**

<b>International</b>	<b>1</b>
<b>Neue Schiedsordnung des Hong Kong International Arbitration Centre</b>	<b>1</b>
<b>Europäische Union</b>	<b>1</b>
<b>Geoblocking-Verordnung in Kraft getreten</b>	<b>1</b>
<b>EuGH zum Begriff des Handelsvertreters</b>	<b>1</b>
<b>Länderinformationen</b>	<b>2</b>
<b>Brasilien – neues Datenschutzgesetz verabschiedet</b>	<b>2</b>
<b>Deutschland – Musterfeststellungsklage</b>	<b>2</b>
<b>Finnland – Vertragsauslegung unter Einbeziehung des Draft Common Frame of Reference</b>	<b>3</b>
<b>Italien – Keine Verpflichtung eines nachvertraglichen Wettbewerbsverbots</b>	<b>3</b>
<b>Litauen – virtueller Unternehmenssitz</b>	<b>4</b>
<b>Neuseeland – Neuerungen im grenzüberschreitenden Versandhandel</b>	<b>4</b>
<b>Russland – Legalisierung von Parallelimporten nach Russland?</b>	<b>4</b>
<b>Vereinigte Arabische Emirate – neues Investitionsgesetz</b>	<b>4</b>

## International

### Neue Schiedsordnung des Hong Kong International Arbitration Centre

Am 1.11.2018 ist die neue Fassung der Schiedsordnung des Hong Kong International Arbitration Centre (HKIAC) in Kraft getreten. Die wesentlichen Änderungen beinhalten unter anderem Folgendes:

- Mittels eines Eilschiedsrichters können bereits vor der Konstituierung des Schiedsgerichtes einstweilige Maßnahmen beantragt werden. Der Eilschiedsrichter hat seine Entscheidungen binnen 14 Tagen zu treffen.
- Nachdem in Hongkong im Jahr 2017 die Prozessfinanzierung durch Dritte in Schiedsverfahren gesetzlich anerkannt wurde, ist eine solche Finanzierung nach der neuen Schiedsordnung offenzulegen und der Prozessfinanzierer zu benennen.

- Das Schiedsverfahren kann nun jederzeit unterbrochen werden, wenn die Parteien eine andere Art der alternativen Streitbeilegung, z.B. eine Mediation, anwenden möchten.
- Um Verzögerungen des Schiedsverfahrens zu vermeiden, ist der Schiedsspruch binnen 3 Monaten nach der Beendigung des Verfahrens zu erlassen.

## Europäische Union

### Europäische Geoblocking-Verordnung in Kraft getreten

Am 3.12.2018 ist die Geoblocking-Verordnung der Europäischen Union (Verordnung (EU) 2018/302 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28.2.2018) in Kraft getreten. Nunmehr dürfen Kunden nicht mehr aufgrund ihres Wohnsitzes oder Aufenthaltsortes innerhalb der Europäischen Union von Verkäufern beim Online-Einkauf unterschiedlich behandelt werden. Den Kunden aus anderen EU-Staaten muss es ermöglicht werden, zu gleichen Konditionen, Zahlungs- und Einkaufsbedingungen einzukaufen, wie sie der Händler auch seinen inländischen Kunden anbietet. So dürfte etwa ein französischer Anbieter für Lieferungen nach Deutschland den Brutto- (wegen höherer Mehrwertsteuersätze), nicht jedoch den Nettopreis verglichen mit einer Lieferung nach Frankreich erhöhen. Untersagt ist auch das Weiterleiten von Kunden auf die für ihr Land zugeschnittene Website ohne zuvor die Zustimmung des Kunden einzuholen. Zur Umsetzung der Verordnung ins nationale Recht hat der Bundestag eine Änderung des Telekommunikationsgesetzes beschlossen (BT-Drucks. 19/4722 vom 4.10.2018). Künftig soll ein Verstoß gem. § 149 I c, II 1 Nr. 2 TKG n.F. mit einer Geldbuße von bis zu 300.000 Euro geahndet werden können.

### Europäischer Gerichtshof zum Begriff des Handelsvertreters

Der EuGH hat in seinem Urteil vom 21.11.2018 (Rechtsache C-452/17) Klarstellungen zum Begriff des Handelsvertreters im Sinne der Richtlinie 86/653/EWG („Handelsvertreterrichtlinie“) getroffen.

In dem der Entscheidung zugrunde liegenden Sachverhalt war ein belgischer Unternehmer selbstständig und unabhängig mit u.a. der Auswahl der Waren und Lieferanten, Bestimmung der Geschäftspolitik, Betreuung der Webseite für den Onlineverkauf und dem Abschluss von



Verträgen mit Subunternehmern für den belgischen Prinzipal betraut. Der Unternehmer verfügte in den Geschäftsräumen des Prinzipals über einen festen Arbeitsplatz und erhielt eine monatliche Pauschale sowie eine Provision. Im Jahr 2012 kam es zur fristlosen Kündigung des Vertrages und der Handelsvertreter verlangte in der Folge u.a. die Zahlung eines Ausgleichsanspruches. Im Verfahren vor dem belgischen Gericht, das den EuGH im Wege eines Vorabentscheidungsverfahrens anrief, war aufgrund der tatsächlichen Gegebenheiten umstritten, ob es sich um einen Handelsvertreter- oder einen Werkvertrag handelte. Das belgische Gericht wollte daher vom EuGH wissen, ob ein Handelsvertreter im Sinne der Handelsvertreterrichtlinie seine Tätigkeit außerhalb der Geschäftsräume des Prinzipals ausüben muss und ob der Handelsvertreter keine anderen Tätigkeiten als die, die mit der Vermittlung oder des Abschlusses von Geschäften über den Verkauf von Waren für den Prinzipal in Zusammenhang stehen.

Der EuGH entschied, dass der Umstand, dass eine Person, die ständig damit betraut ist, für eine andere Person den Verkauf von Waren zu vermitteln oder diese Geschäfte in deren Namen und für deren Rechnung abzuschließen, ihre Tätigkeit von den Geschäftsräumen dieser anderen Person aus verrichtet, nicht deren Einstufung als Handelsvertreter entgegensteht. Weiter entschied der EuGH, dass auch der Umstand, dass eine Person neben der Vermittlung des Verkaufs von Waren bzw. des Abschlusses dieser Geschäfte im Namen und für Rechnung des Prinzipals auch Tätigkeiten anderer Art für den Prinzipal wahrnimmt nicht der Einordnung als Handelsvertreter im Sinne der Handelsvertreterrichtlinie entgegensteht. Voraussetzung sei aber jeweils, dass die unabhängige Ausübung der Handelsvertretertätigkeit nicht beeinträchtigt wird.

## Länderinformationen

### Brasilien – neues Datenschutzgesetz verabschiedet

Das brasilianische Parlament hat ein neues Gesetz zum Schutz personenbezogener Daten (Nr. 13.709/2018) verabschiedet. Das neue Gesetz orientiert sich an der Datenschutzgrundverordnung der Europäischen Union. Es ist sowohl im privaten als auch öffentlichen Sektor anwendbar. Für deutsche Unternehmen wird das neue Datenschutzgesetz dann relevant, wenn sie eine Niederlassung in Brasilien haben oder auf dem brasilianischen Markt Waren oder Dienstleistungen anbieten und personenbezogene Daten verarbeiten. Das Gesetz legt unter anderem Datenkategorien und Betroffenenrechte sowie die Voraussetzungen für die Verarbeitung personenbezogener Daten fest. Unternehmen haben zudem einen betrieblichen Datenschutzbeauftragten zu bestellen. Das neue Datenschutzgesetz wird im Februar 2020 in Kraft treten.

### Deutschland – OLG Düsseldorf zu CIP Incoterms 2010

Das Oberlandesgericht Düsseldorf hat in seinem Urteil vom 25.01.2018 (AZ: I-20 U 28/79) entschieden, dass der Verkäufer seine (kauf-)vertraglichen Verpflichtungen erfüllt. Das OLG stellte zunächst dar, dass die Incoterm Klausel CIP zwischen Liefer- und Bestimmungsort differenziert. Lieferort ist der Ort, an dem die Ware dem Frachtführer übergeben wird, wohingegen der Bestimmungsort der Ort ist, an den der Frachtführer die Ware sodann weisungsgemäß verbringt. Dementsprechend erfüllt der Verkäufer seine Verpflichtungen bei Vereinbarung dieser Incoterms Klausel bereits im Versandland. In dem zu entscheidenden Fall spielten auch markenrechtliche Fragestellungen eine entscheidende Rolle, denn das OLG entschied weiter, dass die Ware aufgrund der Vereinbarung von CIP Incoterms bereits im Versandland im markenrechtlichen Sinne in den Verkehr gebracht wird. Entsprechend kann bereits zu diesem Zeitpunkt eine markenrechtliche Erschöpfung der Markenrechte des Inhabers eintreten. Die vollständige Entscheidung sowie eine Anmerkung unserer RAin Hendrikje Herrmann können Sie ab Seite 209 der Zeitschrift Internationales Handelsrecht (IHR) nachlesen (Ausgabe 5/2018).

### Deutschland – Musterfeststellungsklage

Am 1. November dieses Jahres ist das „Gesetz zur Einführung einer zivilprozessualen Musterfeststellungsklage“ in Kraft getreten. Mit der Musterfeststellungsklage wird Verbrauchern ermöglicht, sich, ähnlich wie bei einer dem deutschen Recht fremden Sammelklage, einer von einem klageberechtigten Verband erhobenen Klage anzuschließen.

Klageberechtigt sind nach der gesetzlichen Regelung, Verbraucherschutzverbände oder andere Non-Profit-Organisationen; Verbraucherzentralen erfahren hierbei eine besondere Hervorhebung. Bereits in der Klageschrift muss der jeweilige Verband jedoch darlegen, dass mindestens zehn Verbraucher von den Ansprüchen betroffen sind. Innerhalb von zwei Monaten nach öffentlicher Bekanntmachung der Klage müssen sich mindestens 50 Verbraucher in einem bei dem Bundesamt für Justiz geführten Klageregister anmelden. Ist diese Grenze überschritten, können Verbraucher sich „bis zum Ablauf des Tages vor Beginn des ersten Termins“ im Klageregister anmelden oder ihre Anmeldung zurücknehmen. Musterfeststellungsklagen, die dieselben Ansprüche betreffen und am selben Tag erhoben werden, können durch gerichtlichen Beschluss verbunden werden.

Regelmäßig wird die Musterfeststellungsklage durch Urteil beendet. Insoweit handelt es sich jedoch um ein Feststellungsurteil, so dass bei festgestelltem Anspruch und ausbleibender Leistung jeder Verbraucher erneut Klage auf Leistung erheben muss.



Neben einer Beendigung durch Urteil kann die Musterfeststellungsklage jedoch auch durch Vergleich beendet werden. Gegenstand des Vergleichs können – anders als im Falle einer Beendigung durch Urteil – auch die den Verbrauchern geschuldeten Leistungen, deren Fälligkeit und die Aufteilung der Gerichtskosten sein. Der Vergleich wird wirksam, sofern nicht mehr als 30 Prozent der angemeldeten Verbraucher binnen eines Monats ihren Widerspruch anmelden.

## Finnland – Vertragsauslegung unter Einbeziehung des Draft Common Frame of Reference

Mit dem *Draft Common Frame of Reference* (DCFR), dem Ergebnis eines durch die Europäische Union geförderten Forschungsprojekts liegt der Entwurf eines einheitlichen europäischen Vertragsrechts vor. Anders als von Teilen der Rechtswissenschaft erhofft, stellt der DCFR jedoch kein bindendes Recht dar und kann auch nicht von Vertragsparteien im Wege eines *opt-in* gewählt werden.

Gleichwohl hat der finnische Oberste Gerichtshof (*Korkein oikeus*) den DCFR in einer jüngeren Entscheidung zur Vertragsauslegung herangezogen. In dem der Entscheidung zugrundeliegenden Verfahren hatte ein Unternehmen, auf Schadenersatz geklagt, nachdem sein Vertragspartner, eine Kaffeerösterei, einen unbefristet geschlossenen Vertrag über das Bedrucken von Kaffeebechern nach vier Jahren mit einer Frist von vier Monaten gekündigt hatte. Das Unternehmen sah sich geschädigt, da es ihm nicht gelungen war, den Restbestand Kaffeebecher abzustoßen. Das Gericht wies die Klage zwar zurück, da es eine viermonatige Kündigungsfrist nach finnischem Recht als ausreichende erachtete.

Zwei der fünf entscheidenden Richter wiesen in einem Minderheitenvotum jedoch unter Verweis auf Abschnitt IV. E. – 2:306 DCFR darauf hin, dass Restbestände vom Auftraggeber aufgekauft werden müssen, sofern sie nicht anderweitig zu verkaufen sind. Da die Becher mit dem Logo der Kaffeerösterei bedruckt waren, sahen die beiden Richter den Auftraggeber in der Pflicht, den Restbestand aufzukaufen.

## Indien – Besteuerung von pauschalieren Schadenersatzansprüchen

Nach der jüngsten Reform des indischen Steuerrechts zum 1.07.2017, mit welcher erstmals eine landesweit einheitliche Umsatzsteuer eingeführt wurde („Goods and Services Tax Act“, „GST“), hat nun das für Vorabentscheidungen in GST-Sachen zuständige Gericht („The Maharashtra Authority for Advanced Ruling“, „AAR“) entschieden, dass pauschalierte Schadenersatzansprüche wegen Nicht- oder verzögerter Leistung der Umsatz-

steuer in Höhe von 18 % unterliegen. Das Gericht begründet dies im Wesentlichen damit, dass der Vertragspreis und der pauschalierte Schadenersatz unabhängig voneinander seien und letzteres nicht zu einer Vertragspreisminderung führe. Der pauschalierte Schadenersatz sei daher eigenständig zu versteuern. Diese Entscheidung gibt Vertragsparteien Anlass zur Klauselüberprüfung und einer etwaigen ausdrücklichen Klarstellung, dass die Geltendmachung eines pauschalierten Schadenersatzes eine Minderung des Vertragspreises zur Folge hat. Zur Vermeidung einer Besteuerung der pauschalierten Schadenersatzforderung ist an eine Aufbürdung der Kostentragungspflicht auf den Schuldner zu denken.

## Indien – Neues Antikorruptionsgesetz beschlossen

Das indische Parlament hat am 26.07.2018 mit dem „Corruption (Amendment) Act 2018“ eine Änderung des Korruptionsgesetzes (Corruption Act, 1988) beschlossen. Strafbar macht sich danach, wer einem Amtsträger einen ungerechtfertigten Vorteil anbietet, verspricht oder gewährt, um ihn zu einer eigennützigen Erfüllung öffentlicher Aufgaben zu veranlassen. Damit wird die Bestechung erstmals zum eigenständigen Straftatbestand. Auch die Anstiftung eines Amtsträgers zur Bestechung durch einen anderen Amtsträger wird strafbar. Nach bisherigem Recht war die Bestechung eines Amtsträgers lediglich als Beihilfe strafbar. Neu ist auch die Strafverfolgung gegen (auch ausländische) in Indien tätige Unternehmen sowie ihrer Mitarbeiter sowie gegen Amtsträger. Ein Verstoß gegen die neuen Korruptionsregelungen wird mit Freiheitsstrafe von nicht unter drei und bis zu sieben Jahren sowie mit Geldstrafe geahndet.

## Italien – Keine Verpflichtung eines nachvertraglichen Wettbewerbsverbots

Der italienische Kassationsgerichtshof hat zwei Entscheidungen im Zusammenhang mit der Regelung des nachvertraglichen Wettbewerbsverbots des Handelsvertreters und die hierfür an ihn zu zahlende Entschädigung ausgesprochen (Cass. No. 12127/2015 und No. 13796/2017). Die betreffende gesetzliche Bestimmung (Art. 1751bis Codice Civile) sieht im Gegensatz zu der im deutschen Recht geltenden äquivalenten Norm (§ 90a HGB) weder für den Unternehmer noch für den Handelsvertreter die Möglichkeit vor, auf das postvertragliche Wettbewerbsverbot zu verzichten bzw. sich davon loszulösen. Eine Verpflichtung zur Vereinbarung eines nachträglichen Wettbewerbsverbots hat der Kassationsgerichtshof ausgeschlossen. Die gesetzliche Regelung sei kein zwingendes Recht, so das Gericht, mithin stehe es zur Disposition der Vertragsparteien, ob sie eine nachträgliche Wettbewerbsbeschränkung vereinbaren möchten.



## Litauen – virtueller Unternehmenssitz

Nach einem Regierungsbeschluss plant Litauen die Schaffung eines virtuellen Unternehmenssitzes sowohl für bereits bestehende als auch für künftig zu gründende Unternehmen. Künftig wird die Notwendigkeit eines physischen Briefkastens entfallen und stattdessen wird eine virtuelle Zustellbox als Firmenadresse dienen. Diese wird im nationalen Informationssystem für die Zustellung elektronischer Nachrichten und Dokumente ähnlich einer E-Mail-Adresse eröffnet werden müssen und wäre dadurch gleichzeitig registriert. Für die Abwicklung von Verwaltungsangelegenheiten sowie zur Begründung eines Gerichtsstandes, müssen Angaben zur Gemeinde gemacht werden.

Ziel des virtuellen Büros ist eine effektivere Kommunikation zwischen Staat und Unternehmen, die Senkung der Verwaltungskosten die Erleichterung der Gründung von Unternehmen.

## Neuseeland – Neuerungen im grenzüberschreitenden Versandhandel

Ab dem 1.10.2019 müssen Versandhändler ihren neuseeländischen Kunden für Sendungen mit einem Wert von bis zu 1.000 NZ\$ (ca. 570 Euro) die neuseeländische Umsatzsteuer (Goods and Services Tax) in Höhe von 15% in Rechnung stellen und an die neuseeländischen Behörden abführen. Bisher war eine steuerfreie Lieferung dieser Sendungen möglich. Jedoch entfallen die formale gebührenpflichtige Zollabfertigung sowie die Zollbeträge. Dies Neuregelung betrifft schließlich nur Warenhändler, die innerhalb von 12 Monaten Warenlieferungen im Wert von mehr als 60.000 NZ\$ (ca. 36.000 Euro) nach Neuseeland getätigt haben; sie müssen sich bei der neuseeländischen Zollverwaltung registrieren lassen. Für Sendungen mit einem Wert von über 1.000 NZ\$ (ca. 600 Euro) bleibt alles beim Alten – sie werden weiterhin durch die Zollverwaltung abgefertigt.

## Russland – Legalisierung von Parallelimporten nach Russland?

Nach derzeit geltendem russischem Recht gilt der Parallelimport, d.h. die Wareneinfuhr ohne Zustimmung des Markeninhabers durch nicht autorisierte Händler, als markenschutzrechtliche Verletzung. Nachdem das russische Verfassungsgericht in einer diesjährigen Entscheidung den Parallelimport in bestimmten Fällen für zulässig erklärt hat, hat die oberste russische Kartellbehörde (FAS) gesetzliche Ausnahmefälle für erlaubte Parallelimporte erarbeitet, z.B. bei Warenknappheit im Inland oder bei überhöhten Warenpreisen. Indes bedarf die geplante Gesetzesänderung der Zustimmung aller Mitgliedstaaten

der EAWU (Eurasische Wirtschaftsunion), welcher Russland angehört. Derzeit berät die EAWU über die Zulassung des Parallelimports für bestimmte Waren, wobei bisher nicht alle Mitgliedstaaten eine Position bezogen haben.

## Schweiz – Stärkung als Standort für Schiedsgerichte

Die Attraktivität der Schweiz als Standort für Schiedsgerichte soll weiter gesteigert werden. Hierzu beabsichtigt die Schweiz eine Modernisierung des Bundesgesetzes über das internationale Privatrecht. Im Zuge dessen sollen wesentliche Grundsätze der Rechtsprechung des Bundesgerichts bspw. zu den Rechtsmitteln gegen einen Schiedsspruch gesetzlich verankert werden und so zu mehr Rechtssicherheit im Schiedsverfahren beitragen. Auch die Verfahren, einschließlich Revisionsverfahren gegen einen Schiedsspruch, vor dem Bundesgericht sollen anwenderfreundlicher werden. So sollen neben den Anlagen künftig auch Schriftsätze in englischer Sprache eingereicht werden können.

## Vereinigte Arabische Emirate – neues Investitionsgesetz

Die Vereinigten Arabischen Emirate (VAE) lassen nun in bestimmten Branchen ausländische Beteiligungen an emiratischen Kapitalgesellschaften von bis zu 100 % zu. Dies sieht das Gesetz Nr. 19/2018 über ausländische Direktinvestitionen (InvestG) vor, welches am 24.09.2018 in Kraft getreten ist. Das emiratische Gesellschaftsrecht lässt nur Beteiligungen ausländischer Gesellschafter bis zu einer Höhe von 49 % zu.

Nach dem InvestG wird der Ministerrat eine sogenannte Positivliste verabschieden, in der die Sektoren, in denen ausländische Investitionen bis zu 100 % zulässig sind, aufgezählt werden. Bisher gibt es nur eine Negativliste mit Sektoren, in der eine Beteiligung, die über 49 Prozent hinausgeht, unzulässig ist. Hierbei handelt es sich um Sektoren mit strategischer Bedeutung sowie sicherheits- und systemrelevante Branchen, wie bspw. die Erdölförderung und -produktion, das Bank- und Finanzwesen aber auch die Handelsvertretung. Grundsätzlich ist nach dem InvestG auch außerhalb der noch zu verabschiedenden positiven Sektorenliste eine 49 % übersteigende Beteiligung möglich. Die Voraussetzungen hierfür sind jedoch ebenfalls erst noch in einem Beschluss des Ministerrates festzulegen. In jedem Fall erfordert eine höhere Beteiligung nach dem InvestG einen Antrag bei der zuständigen Behörde des jeweiligen Emirats.



**Hinweis**

*Unser Quarterly beruht auf einer sorgfältigen Recherche der Rechtslage. Deren allgemeine Darstellung kann die Besonderheiten des jeweiligen Einzelfalles jedoch nicht berücksichtigen. Der Quarterly dient nur der Information und ist keine vertragliche Beratungsleistung. Er kann deshalb eine individuelle Rechtsberatung nicht ersetzen.*

**Diesen Quarterly und weitere Informationen finden Sie auf unserer Website [www.ahlers-vogel.de](http://www.ahlers-vogel.de).**

*Wenn Sie zu den vorstehenden Schlagzeilen dieses Quarterlies Fragen haben oder vertiefende Auskünfte wünschen, stehen wir Ihnen mit unserem Team Außenhandel wie folgt zur Verfügung:*

**Kontakt**

Ahlers & Vogel \_ Hamburg  
Scharsteinwegsbrücke 2 \_ 20459 Hamburg  
Telefon +49 (40) 37 85 88 - 0  
Telefax +49 (40) 37 85 88 - 88  
E-Mail [hamburg@ahlers-vogel.de](mailto:hamburg@ahlers-vogel.de)

RA Prof. Dr. Burghard Piltz  
RA Philipp Landers  
RA Dr. Ulf Marr

Ahlers & Vogel \_ Leer  
Hafenstraße 6 \_ 26789 Leer (Ostfriesland)  
Telefon +49 (491) 45 45 229-0  
Telefax +49 (491) 45 45 229-99  
E-Mail [leer@ahlers-vogel.de](mailto:leer@ahlers-vogel.de)

RA Dr. Tobias Eckardt  
RAin Hendrikje Herrmann

Ahlers & Vogel \_ Bremen  
Contrescarpe 21 \_ 28203 Bremen  
Telefon +49 (421) 33 34-0  
Telefax +49 (421) 33 34-111  
E-Mail [bremen@ahlers-vogel.de](mailto:bremen@ahlers-vogel.de)

RA Burkhard Klüver  
RA Dr. Stefan Hoelt  
RA Dr. Carsten Heuel  
RA Dr. Jochen Böning  
RA Prof. Dr. Christoph Graf von Bernstorff  
RA Torsten Kühl